Antrag /I/2018 Sven Meyer (Reinickendorf) Der Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission Annahme (Konsens)

Sachgrundlose Befristungen im Verantwortungsbereich des Landes Berlin

- 1 Die Mitglieder des Senats werden aufgefordert, den Be-
- 2 schluss des Abgeordnetenhauses, sachgrundlose Befris-
- 3 tungen in landeseigenen Betrieben und in Anstellungen
- 4 des Landes Berlin, ohne Ausnahmen, abzuschaffen, zügig
- 5 umzusetzen und über die Umsetzung auf dem nächsten
- 6 Landesparteitag zu berichten.

7

8 Begründung

Sachgrundlose Befristungen sind eines der größten Pro-9 10 bleme bei der Lebensplanung! In mehreren Beschlüssen auf Landes- und Bundesebene lehnt die SPD sachgrundlo-11 se Befristungen ganz eindeutig ab und tritt darüber hin-12 aus für eine Gesetzesänderung auf Bundesebene ein. Um-13 so wichtige ist es, dass die SPD an den Stellen, an denen sie 14 Verantwortung trägt und handeln kann, auch entschieden 15 gegen sachgrundlose Befristung vorgeht. 16

17

Die Befristung des Arbeitsvertrages stellt für Arbeitneh-18 merInnen eine hohe Belastung dar. Die Unsicherheit, 19 20 ob nach dem Auslauf des befristeten Arbeitsvertrages eine Weiterbeschäftigung beim derzeitigen Arbeitgeber 21 möglich sein wird, führt dazu, dass beispielsweise eine 22 Familien- und Zukunftsplanung schwer bis gar nicht mög-23 lich ist. Der öffentliche Dienst sollte hier mit gutem Bei-24 25 spiel vorangehen und Befristungen vermeiden, um den ArbeitnehmerInnen eine gute berufliche Perspektive bie-26 ten zu können, die im Folgenden auch zu einer Identifika-27 tion mit dem Arbeitgeber führt. Darüber hinaus ist in vie-28 len Bereichen des öffentlichen Dienstes ein hoher Perso-29 30 nalbedarf in den letzten Jahren entstanden, weshalb die langfristige Bindung von Nachwuchskräften sowie erfah-31 renen MitarbeiterInnen zwingend erforderlich ist, damit 32 der öffentliche Dienst in Berlin in naher Zukunft noch leis-33 34 tungsfähig ist.

35 36

37

38

39

40

41 42

43

44

45 46

47 48 Sofern in einzelnen Fällen ein unbefristeter Arbeitsvertrag nicht möglich sein sollte, so sind sachgrundlose Befristungen auszuschließen. Die von der Senatsverwaltung für Finanzen veröffentlichte Pressemitteilung vom 10. April 2018 zeigt Ausnahmen auf, weshalb in bestimmten Fällen angeblich eine Befristung ohne Sachgrund erfolgen muss.

 14 Abs. 1TzBfG nennt jedoch hinreichend Gründe, die sachgrundlose Befristungen im öffentlichen Dienst überflüssig machen. So kann bspw. für Auszubildende eine Befristung mit Sachgrund erfolgen, um den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern. Ebenso kann bei Zweifeln an gesundheitlicher und/oder persönlicher Eignung eine Befristung zum Zweck der Erprobung erfolgen.

49 50 51

52

53

Da die o.g. Rechtsgrundlage genug mögliche Gründe für eine Befristung mit Sachgrund aufzeigt, wird beantragt, dass der Ausschluss sachgrundloser Befristungen ohne die Nennung von Ausnahmen erfolgt.

545556

57

Begründung als Initiativantrag:

In der Antwort auf die Anfrage von der Abgeordneten Bet-58 tina König (SPD) zum Thema "Übernahme von Auszubil-59 denden im Öffentlichen Dienst" vom 27.04.2018 (mit Ant-60 wort vom 02.05.2018) auf die Frage "Aus welchen Grün-61 62 den und auf welcher Rechtsgrundlage werden Auszubildende des öffentlichen Dienstes im Anschluss an ihre 64 Ausbildung lediglich befristet übernommen?" wird auf Seite 2 deutlich, dass weiterhin, entgegen des Beschlus-65 66 ses des Abgeordnetenhauses vom 30.11.2018, der Senat sachgrundlose Befristungen zukünftig anwenden wird. 67 68 Der Beschluss des Abgeordnetenhauses zur Abschaffung sachgrundloser Befristungen wird nicht einmal erwähnt.